

Gericht/Court: Datum/Date: Az./Case No: Rechtskraft/non-appealable:
Hanseat. OLG Bremen 30.09.99 (2) Sch 04/99 ✓

Vorhergehende
Aktenzeichen/
Case No:

Stichworte/
Key Words:

Aufhebungs-/Anerkennungs-/Vollstreckbarerklärungsverfahren: -
Schiedsspruch, ausländisch;
- Anerkennung; - Vollstreckbarerklärung
Aufhebungs-/Versagungsgründe: - rechtliches Gehör, Behinderung in den
Angriffs-/
Verteidigungsmitteln; - ultra petita; - nicht ordnungsgemäßes Verfahren; -
ordre public international

§§/
Provisions:

§ 328 Abs. 1 ZPO, § 723 ZPO, § 1061 Abs. 1 ZPO; Art. 5 Abs. 1 lit b-d UNÜ,
Art. 5 Abs. 2 lit b UNÜ

Leitsätze/
Ruling:

Hat eine Partei im Schiedsverfahren Gelegenheit gehabt, ihre
Verteidigungsmittel vorzutragen und hiervon auch Gebrauch gemacht, ist
eine etwa zu Unrecht nicht erfolgte Berücksichtigung ihrer Verteidigungsmittel
lediglich unter dem Gesichtspunkt der Verweigerung rechtlichen Gehörs (Art.
5 Abs. 1 lit (b) UNÜ) zu prüfen.

Die rechtskräftige Feststellung der Zulässigkeit des Schiedsverfahrens durch
ausländische Gerichte als Vorfrage ist im Verfahren auf
Vollstreckbarerklärung vor deutschen Gerichten verbindlich (Art. 5 Abs. 1 lit
(c) UNÜ).

Bei der Beurteilung, ob das Schiedsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde, kommt es vor allem auf die Parteivereinbarungen an, nicht auf eventuell anderslautende Gesetzesbestimmungen (Art. 5 Abs. 1 lit (d) UNÜ).

Berücksichtigt das Schiedsgericht nicht die Beweisanträge oder -mittel einer Partei, liegt keine Versagung rechtlichen Gehörs vor, wenn nicht dargelegt wird, daß dieses Beweismittel entscheidungserheblich gewesen wären (Art. 5 Abs. 2 lit (b) UNÜ).

Summary:

Fundstelle/

BB, Beilage 12 zu Heft 50/2000 (RPS), S. 18

Bibl. source:

Siehe auch/

Compare:

Volltext/

Full-text:

I. Der Schiedsspruch der Schiedskommission der Handelskammer Istanbul, bestehend aus ... , durch den die Antragsgegnerin zur Zahlung von ... an die Antragstellerin verurteilt worden ist, und durch den Antragsgegnerin außerdem zur Zahlung von Prozeßkosten in Höhe von ... an die Antragstellerin verurteilt worden ist, wird für in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckbar erklärt.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

III. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Die Beschwer der Antragsgegnerin beträgt ...

Entscheidungsgründe:

I.

Die Parteien sind gemäß Gesellschaftsvertrag vom 23.07.1992 zu gleichen Anteilen Gesellschafter einer türkischen GmbH mit Sitz in Istanbul. In § 18 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages haben sie eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen.

Die Antragstellerin hatte am 26.05.1994 die Schiedskommission der Handelskammer Istanbul wegen zwischen ihr und der Antragsgegnerin entstandener Streitigkeiten angerufen. Diese hatte am 25.07./15.08.1994 einen Schiedsspruch (1. Schiedsspruch) erlassen: Bereits am 21.07.1994 hatte die Antragsgegnerin beim Amtsgericht Istanbul eine Klage auf Feststellung der Unzuständigkeit des von der Antragstellerin angerufenen Schiedsgerichts erhoben, die in zwei Instanzen erfolglos blieb (Urteil des Amtsgerichts Istanbul vom 28.05.1996) und Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 18.11.1996.

Der Schiedsspruch vom 25.07./15.08.1994 (1. Schiedsspruch) wurde von der Antragsgegnerin mit der Begründung gerichtlich angefochten, daß das Schiedsgericht entschieden habe, ohne die gerichtliche Entscheidung über die von der Antragsgegnerin erhobene Feststellungsklage abzuwarten. Hiermit war die Antragsgegnerin in zwei Instanzen erfolgreich, weil die im 1. Schiedsspruch angenommene Verspätung der Feststellungsklage aus den Akten nicht ersichtlich sei; deshalb wurde der 1. Schiedsspruch für nicht rechtens angesehen und aufgehoben (Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 06.02.1995). Ein anschließend von der Antragstellerin gestellter Antrag auf

gerichtliche Bestätigung des 1. Schiedsspruchs blieb in zwei Instanzen erfolglos (Urteil des Amtsgerichts Istanbul ohne Datum; Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 06.11.1997). Die Antragstellerin beantragte daraufhin die Einleitung eines neuen Schiedsverfahrens mit dem Antrag, die Antragsgegnerin entsprechend dem 1. Schiedsspruch zur Zahlung zu verurteilen. In diesem Verfahren entschied das neugebildete Schiedsgericht der Handelskammer Istanbul ohne mündliche Verhandlung mit dem Schiedsspruch vom 26.05.1998 (2. Schiedsspruch), der Gegenstand des vorliegenden Antrags ist. Ein Antrag der Antragsgegnerin, diesen Schiedsspruch gerichtlich aufzuheben, wurde vom Kassationsgericht mit Urteil vom 11.02.1999 abgewiesen, weil keine Gründe im Sinne von § 533 der türkischen ZPO geltend gemacht worden seien (danach darf der Beschluß der Schiedsleute nur aus bestimmten, die Zuständigkeit oder das Verfahren betreffenden Gründen aufgehoben werden).

Die Antragstellerin beantragt,
den Schiedsspruch der Schiedskommission der Handelskammer Istanbul vom 26.05.1998 anzuerkennen und für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,
die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs der Schiedskommission der Handelskammer Istanbul vom 26.05.1998 zu versagen.

II.

Gegenstand des Schiedsgerichtsverfahrens waren folgende Ansprüche der Antragstellerin:

- Zahlung des Kaufpreises von ÖS 226.695,40 für die Lieferung von Waren an ein zu der Firmengruppe der Antragsgegnerin gehörendes Unternehmen,

dessen Auszahlung die Antragsgegnerin verhindert habe,
- Zahlung von US-Dollar 21.880,00 als Kaufpreis für auf Bestellung der Antragsgegnerin von der Antragstellerin an eine ungarische und an eine rumänische Firma erfolgte und nicht an sie bezahlte Lieferung;
- Rückzahlung in Höhe von US-Dollar 175.101,02, um die der Warenwert einer von der Antragstellerin an die Antragsgegnerin erfolgten Warenlieferung unter der hierfür geleisteten Vorauszahlung gelegen habe;
- Zahlung des Kaufpreises von DM 300.000,00 und DM 13.732,68 für Lieferungen der Antragstellerin an zur Unternehmensgruppe der Antragsgegnerin gehörende Firmen in der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik.

III.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 1062 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 ZPO. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche erfolgt gemäß § 1061 Abs. 1 ZPO nach den Vorschriften des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 (UNÜ). Die förmlichen Voraussetzungen des Art. 4 UNÜ liegen vor.

Nach Art. 5 UNÜ darf die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs auf Antrag der hierdurch belasteten Partei nur versagt werden, wenn diese bestimmte Versagungsgründe nachweist. Von der Antragsgegnerin werden Versagungsgründe gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b, c und d sowie Abs. 2 lit. b UNÜ geltend gemacht. Im einzelnen:

1. Die Antragsgegnerin behauptet, sie habe im Schiedsgerichtsverfahren ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen können (Art. 5 Abs. 1 lit. b UNÜ). Sie habe beantragt, "im Rahmen der Beweisaufnahme diverse Akten und Unterlagen von Behörden und Registern beizuziehen, damit der

Nachweis der Unbegründetheit der Forderungen der Antragstellerin geführt werden konnte". Diesen Antrag habe das Schiedsgericht übergangen, indem es lediglich ausgeführt habe, mit einem solchen Antrag werde das Verbot der Änderung bzw. Erweiterung der Verteidigung verletzt. Dies sei unzutreffend, weil der Antrag in dem zweiten Schiedsgerichtsverfahren gestellt worden sei und dort hätte berücksichtigt werden müssen, nachdem der erste Schiedsspruch aufgehoben worden sei.

Dieser Einwand ist unbegründet. Die Antragsgegnerin hat, wie aus der Begründung des Schiedsspruchs vom 26.05.1998 hervorgeht, sowohl im ersten wie auch im zweiten Schiedsverfahren Gelegenheit gehabt, ihre Verteidigungsmittel vorzutragen, und hiervon auch Gebrauch gemacht. Eine etwa zu Unrecht nicht erfolgte Berücksichtigung ihrer Verteidigungsmittel ist lediglich unter dem Gesichtspunkt der Verweigerung rechtlichen Gehörs (Art. 5 Abs. 2 lit. b UNÜ zu prüfen (dazu unten unter 4. a).

2. Die Antragsgegnerin rügt ferner, daß der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt (Art. 5 Abs. 1 lit. c UNÜ). Die Schiedsgerichtsvereinbarung in Art. 18 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages betreffe nur Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gesellschaft Atlanta Türkiye Ltd. Sirketi, während der Schiedsspruch sich auf Streitigkeiten der Gesellschafter einer Gesellschaft anderen Namens beziehe. Dieser Einwand ist unbegründet. Die Antragstellerin legt unwidersprochen dar, daß die mit Gesellschaftsvertrag vom 23.07.1992 gegründete Gesellschaft lediglich umbenannt worden sei, um ein zeitaufwendiges Genehmigungsverfahren wegen der Verwendung des Wortes "Türkei" im Firmennamen für die Eintragung im Handelsregister zu vermeiden. Die Parteien des Gesellschaftsvertrages vom 23.07.1992 haben unter der im Handelsregister eingetragenen Firma kein neues Unternehmen gegründet, sondern die von ihnen gegründete Gesellschaft lediglich

umbenannt. Die vor der Eintragung im Handelsregister erfolgte Umbenennung ändert an der materiell-rechtlichen Identität der Gesellschaft ebenso wenig, wie wenn die Gesellschaft nach ihrer Eintragung umbenannt worden wäre. Infolge dessen galten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere dessen § 18, auch für die umbenannte und im Handelsregister eingetragene Gesellschaft.

Ferner macht die Antragsgegnerin geltend, daß die im Gesellschaftsvertrag enthaltene Schiedsgerichtsvereinbarung von den türkischen Gerichten im Verfahren über die Feststellungsklage wegen der Zuständigkeit des Schiedsgerichts falsch ausgelegt worden sei, weil sie ihrer Entscheidung einen unzutreffenden Wortlaut der Vereinbarung zu Grunde gelegt hätten. Dieser Einwand ist unbegründet. Zu Recht weist die Antragstellerin darauf hin, daß nach § 19 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages dieser Vertrag in türkischer Sprache zu errichten und eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache anzufertigen ist, daß die maßgebliche Fassung des Gesellschaftsvertrages also die Fassung in türkischer Sprache ist und daß diese den Gerichten im Verfahren über die Feststellung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts vorgelegen hat. Der Kassationsgerichtshof hat in dem Verfahren, mit welchem die Antragsgegnerin die Feststellung der Unzuständigkeit der Schiedskommission für die von der Antragstellerin geltend gemachten Ansprüche begehrt hat, durch Urteil vom 18.11.1996 das Urteil des Amtsgerichts Istanbul vom 28.05.1996 bestätigt, in welchem festgestellt wird, daß "über alle Streitigkeiten, die von dem zwischen den Parteien vereinbarten Vertrag vom 23.07.1992 herrühren", im Schiedsverfahren zu entscheiden sei, und in der Begründung ausgeführt wird: "Da die vorliegende Sache auch vom Vertrag vom 23.07.1992 herrührt und auch feststeht, daß diese nicht gütlich ausgeht, muß über sie in einem Schiedsverfahren entschieden werden".

Damit ist im Verhältnis der Parteien durch die türkischen Gerichte rechtskräftig festgestellt, daß über die von der Antragstellerin erhobenen Ansprüche nicht in einem Rechtsstreit vor den staatlichen Gerichten, sondern in dem im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Schiedsverfahren zu entscheiden war. An diese rechtskräftige Feststellung eines ausländischen Gerichts ist nach dem Grundsatz der automatischen Anerkennung ausländischer Urteile das deutsche Gericht gebunden, soweit nicht einer der in § 328 Abs. 1 ZPO genannten Gründe vorliegt, dem ausländischen Urteil die Anerkennung im Inland zu versagen; ist das nicht der Fall, so ist es auf Antrag gemäß § 723 ZPO ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit für vollstreckbar zu erklären. Dasselbe gilt, wenn die in einem rechtskräftigen ausländischen Urteil für die Parteien des ausländischen Rechtsstreits verbindlich festgestellte Rechtsfolge für die Entscheidung des inländischen Gerichts nur eine Vorfrage ist (MK/Gottwald, § 328 ZPO Rn. 6). Für die hier zu entscheidende Frage, ob der Schiedsspruch vom 26.05.1998 für vollstreckbar zu erklären ist oder ob dem die Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 lit. c UNÜ entgegensteht, ist das erkennende Gericht daher daran gebunden, daß die türkischen Gerichte die Zuständigkeit des Schiedsgerichts rechtskräftig bejaht haben, und kann eine hiervon abweichende Entscheidung nicht mehr treffen. Gegenüber den Entscheidungen der türkischen Gerichte in dem Verfahren wegen der Feststellung der Zuständigkeit oder Unzuständigkeit des Schiedsgerichts bringt die Antragsgegnerin keine Versagungsgründe im Sinne von § 328 Abs. 1 ZPO vor; der Einwand, die türkischen Gerichte hätten die Schiedsklausel falsch ausgelegt, gehört nicht zu diesen Gründen.

3. Die Antragsgegnerin macht ferner geltend, daß das schiedsrichterliche Verfahren den Vorschriften der türkischen ZPO als dem Recht des Landes des Schiedsorts nicht entsprochen habe (Art. 5 Abs. 1 lit. d UNÜ), weil das Schiedsgericht ihrem Antrag auf mündliche Verhandlung nicht stattgegeben

habe und ihre Beweisanträge übergangen habe. Außerdem sei § 530 der türkischen Zivilprozeßordnung verletzt, weil in der Begründung des Schiedsspruchs nicht auf die von der Antragsgegnerin im Schiedsverfahren vorgebrachten Einwände eingegangen worden sei.

Diese Einwände sind unbegründet. Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. d UNÜ kommt es für das schiedsrichterliche Verfahren primär auf die Vereinbarungen der Parteien hierüber an, und die Parteien haben mit der Bestimmung der Schiedskommission der Handels- und Industriekammer Istanbul auch die Anwendung der für diese geltenden Schiedsordnung vereinbart. Die Schiedsverfahrensordnung der Handelskammer Istanbul sieht zwar eine mündliche Verhandlung vor, die nach Art. 23 in der Regel in türkischer Sprache geführt und nach Art. 24 in der Regel nichtöffentlich ist, und die Antragsgegnerin macht geltend, einem von ihr im zweiten

Schiedsgerichtsverfahren gestellten Antrag auf mündliche Verhandlung sei nicht stattgegeben worden. Art. 27 der Schiedsverfahrensordnung bestimmt jedoch, daß das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen die Einberufung einer Sitzung beschließen kann, hierzu also nicht verpflichtet ist. Ein für die Entscheidung des Schiedsgerichts erhebliches Übergehen von Beweisanträgen hat die Antragsgegnerin nicht dargetan (s. unten zu 4.a).

Auch ein Verstoß gegen § 530 der türkischen ZPO i.V.m. Art. 33 der Schiedsordnung der Handelskammer Istanbul und damit eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. d UNÜ ist nicht zu erkennen. Soweit § 530 nicht nur die Wiedergabe des Streitgegenstands und der ergangenen Entscheidung, sondern auch eine Begründung der Entscheidung verlangen sollte, was dahingestellt bleiben kann, genügt der Schiedsspruch vom 26.05.1998 jedenfalls auch dieser Anforderung, weil er eine Begründung enthält, die zwar kurz gehalten ist und nicht auf Einzelargumente eingeht, darin jedoch offenbar der auch bei den türkischen Gerichten üblichen Praxis entspricht, wie die in diesem Verfahren vorgelegten Urteile zeigen. Daß dies dem türkischen Prozeßrecht gleichwohl nicht entspreche, hat die Antragsgegnerin

nicht näher dargelegt.

4. Die Antragsgegnerin rügt ferner, daß die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs dem deutschen ordre public widersprechen würde (Art. 5 Abs. 2 lit. b UNÜ).

a) Sie habe im ersten Schiedsverfahren sogleich die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts gerügt und sich in dem gleichwohl weiterbetriebenen Schiedsverfahren sämtliche materiell-rechtlichen und prozessualen Einwände vorbehalten. Dennoch habe das Schiedsgericht im zweiten Schiedsgerichtsverfahren ihre Anträge und Verteidigungsmittel unberücksichtigt gelassen und sich hierfür lediglich darauf berufen, daß die von ihr gestellten Beweisanträge das Verbot der Änderung bzw. Erweiterung der Verteidigung verletzen würden, obwohl nach der Aufhebung des ersten Schiedsspruchs sämtliche im zweiten Schiedsgerichtsverfahren gestellten Anträge noch hätten berücksichtigt werden müssen. Damit macht sie eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. Dieser Einwand ist nicht begründet.

Nach dem Inhalt der Begründung des zweiten Schiedsspruchs hat die Antragsgegnerin im zweiten Schiedsgerichtsverfahren zwei Antwortschreiben eingereicht, in denen sie lediglich ihr schon im ersten Schiedsverfahren erfolgtes tatsächliches Vorbringen wiederholt hat. Dieses Vorbringen hat das Schiedsgericht der Begründung des Schiedsspruchs zufolge umfassend geprüft und berücksichtigt. Weiter führt es aus, daß von der Antragsgegnerin "auch kein neuer Beweis vorgetragen" worden sei, "welcher zuvor aus nicht zu vertretenden Gründen nicht vorgebracht werden konnte". Dies wird dahingehend erläutert, daß die Antragsgegnerin in den von ihr (im zweiten Schiedsgerichtsverfahren) eingereichten beiden Schriftsätzen "den Grundsatz des Verbots der Änderung und Ausweitung der Behauptung und

der Verteidigung und den Grundsatz der Konzentrierung des Prozeßinhalts zu Beginn der Verhandlung und Beschränkung der Beweise" verletzt habe. Daraus scheint sich zu ergeben, daß das Schiedsgericht Beweismittel, die die Antragsgegnerin nicht schon im ersten Schiedsgerichtsverfahren, wohl aber im zweiten Schiedsgerichtsverfahren angegeben hatte, als präkludiert angesehen hat. Darin kann aber eine Versagung des rechtlichen Gehörs nur dann liegen, wenn die Erhebung dieser Beweise den Ausgang des Verfahrens hätte beeinflussen können. Aus der Begründung des Schiedsspruchs ergibt sich jedoch nur, daß nach der möglicherweise unzutreffenden Auffassung des Schiedsgerichts die angegebenen Beweismittel wegen Präklusion nicht mehr zu berücksichtigen waren, nicht jedoch, daß das Schiedsgericht diese Beweise anderenfalls erhoben hätte, weil es die damit zu beweisenden Tatsachenbehauptungen der Antragsgegnerin für entscheidungserheblich gehalten hätte. Die Antragsgegnerin legt auch im vorliegenden Verfahren nicht dar, welche Einwendungen gegen die von der Antragstellerin geltend gemachten Ansprüche sie mit welchen neu angegebenen Beweismitteln unter Beweis gestellt hat, so daß nicht festgestellt werden kann, ob diese Beweise hätten erhoben werden müssen, weil sie das Ergebnis des Schiedsverfahrens zu ihren Gunsten hätten beeinflussen können.

Im Schiedsspruch vom 26.05.1998 wird zwar auch nicht mehr darauf eingegangen, auf welche Tatsachen die Antragstellerin die von ihr geltend gemachten Einzelforderungen stützt und weshalb das Schiedsgericht die dagegen im einzelnen vorgebrachten Einwendungen für nicht erheblich ansieht. Der Schiedsspruch führt lediglich aus, es seien alle vorgebrachten Tatsachen und Beweise, soweit letztere nicht präkludiert gewesen seien, sorgfältig geprüft und berücksichtigt worden. Nach Prüfung der in der Akte befindlichen konkreten Angaben und Belege hätten die von der Antragsgegnerin angeführten Meinungen von Fachleuten verschiedener Länder durch die Schiedskommission keine Beachtung erfahren. Die

Schiedskommission sei aufgrund des Ablaufs der Ereignisse, der rechtlichen Bestimmungen und der geschäftlichen Gepflogenheiten zu der Erkenntnis gelangt, daß, obwohl die von der Antragstellerin gelieferten Güter von den Käufern bezahlt werden mußten, die Antragsgegnerin diese Zahlungen durch ihre dominante Stellung und ihre Kontrollrechte gegenüber den Käufern verhindert habe. Danach seien die von der Antragsgegnerin vorgebrachten Verteidigungsmittel nicht zulässig und nicht annehmbar.

Diese Begründung würde zwar den Anforderungen des deutschen verfahrensrechtlichen ordre public interne kaum genügen. Der deutsche ordre public international ist jedoch nur verletzt, wenn die Entscheidung des ausländischen Gerichts oder des ausländischen Schiedsgerichts aufgrund eines Verfahrens ergangen ist, das von den Grundprinzipien des deutschen Verfahrensrechts in einem solchen Maße abweicht, daß sie nach der deutschen Rechtsordnung nicht als in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren ergangen angesehen werden kann, weil sie an einem schwerwiegenden, die Grundlagen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens berührenden Mangel leidet (BGH NJW 1986, 3027, 3028 m.N.). In der Literatur wird vertreten, daß das Fehlen einer Begründung des Schiedsspruchs für sich allein noch kein Versagungsgrund für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung sei (Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 5. Aufl. 1995, Kap. 30 Rn. 21 m.N.; Zöller/Geimer, 21. Aufl. 1999, § 1061 ZPO Rn. 49; Baumbach/Lauterbach/Albers, 57. Aufl. 1999, Art. 5 UNÜ Rn. 2; vgl. auch Walter, RIW 1982, 693; a.A. MK/Gottwald, Art. 5 UNÜ Rn. 55 im Regelfall). Jedenfalls können schon an die Begründung eines inländischen Schiedsspruchs nur gewisse Mindestanforderungen gestellt werden, insbesondere nicht die für Urteile staatlicher Gerichte geltenden Maßstäbe angelegt werden (BGH NJW 1986, 1436, 1437; BGH WM 1983, 1207). Für ausländische Schiedssprüche ist zu berücksichtigen, daß dort Schiedsrichter verschiedener Rechtskultur entscheiden, die die Begründung so gestalten,

wie sie es in ihrem Prozeßsystem gewohnt sind (Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 2. Aufl. 1998, Rn. 203). Der BGH verlangt auch bei ausländischen Schiedssprüchen, daß das Schiedsgericht das Vorbringen der Parteien zur Kenntnis nimmt und in Erwägung zieht und der Schiedsspruch eine Stellungnahme zu den wesentlichen Angriffs- und Verteidigungsmitteln enthält (BGH WM 1990, 1126, 1127 = RIW 1990, 494). Die Anforderungen, die insoweit an den Umfang der Darstellung des Parteivorbringens und der Begründung der Entscheidung gestellt werden, sind jedoch dadurch verringert, daß es sich um einen Schiedsspruch handelt und daß dieser Schiedsspruch nur an dem deutschen ordre public international zu messen ist. Nach Auffassung des Senats genügt die in dem Schiedsspruch vom 26.05.1998 gegebene Sachverhaltsdarstellung und Entscheidungsbegründung den hiernach zu stellenden Anforderungen.

b) Die Antragsgegnerin rügt schließlich, daß das Schiedsgericht die von der Antragstellerin geltend gemachten Ansprüche zu Unrecht mit der Begründung als nicht verjährt angesehen habe, daß die durch die Erhebung der ersten Schiedsklage unterbrochene Verjährungsfrist von einem Jahr nunmehr den Beginn einer zehnjährigen Verjährungsfrist ausgelöst habe, die bei Erhebung der zweiten Schiedsklage noch nicht verstrichen gewesen sei; vielmehr sei dadurch nur erneut eine einjährige, bei Einreichung der zweiten Schiedsklage bereits verstrichene Verjährungsfrist in Lauf gesetzt worden. Sie hält dies ebenfalls für einen Verstoß gegen den deutschen ordre public. Auch dieser Einwand ist unbegründet.

Zwar darf der Schiedsspruch auch auf die richtige Anwendung des materiellen Rechts geprüft werden, wenn davon die Entscheidung abhängt, ob seine Anerkennung gegen den deutschen materiell-rechtlichen ordre public verstößt (Baumbach/Lauterbach/Hartmann, Art. 5 UNÜ Rn. 2 m.N.). Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das Ergebnis der Anwendung des

ausländischen Rechts zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen erhaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, daß es nach inländischer Vorstellung untragbar erscheint (BGHZ 123, 268, 270 m.N.). Zu diesem Bereich gehören grundsätzlich auch Vorschriften über die Verjährung, die ein im Interesse des Schuldners unverzichtbares Rechtsinstitut sind (Palandt/Heinrichs, 58. Aufl. 1999, vor § 194 BGB Rn. 4). Für einen etwaigen Verstoß gegen den deutschen ordre public sind in diesem Zusammenhang aber nicht die ausländischen, sondern die deutschen Verjährungsvorschriften anzuwenden (Staudinger/Peters, Stand 6/95, vor § 194 BGB Rn. 40). Nach deutschem Recht verjähren die den Gegenstand des Schiedsgerichtsverfahrens bildenden Ansprüche der Kaufleute für Lieferung von Waren gem. § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB in zwei Jahren und die Ansprüche aus Warenlieferungen für den Gewerbebetrieb des Schuldners gemäß § 196 Abs. 2 BGB in vier Jahren. Bei Einleitung des ersten Schiedsverfahrens waren die geltend gemachten Ansprüche offenbar unverjährt. Die Erhebung der ersten Schiedsklage unterbrach die Verjährung gem. § 209 Abs. 2 Nr. 1 BGB i.V.m. § 794 Abs. 1 Nr. 4 a ZPO; die Unterbrechung dauerte gemäß § 212 a S. 1 BGB bis zur Erledigung des sich an das Schiedsgerichtsverfahren anschließenden Streitverfahrens. Als solches ist das gerichtliche Verfahren über die Anfechtung des ersten Schiedsspruchs anzusehen, das durch Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 06.02.1995 beendet wurde. Auch das von der Antragsgegnerin durch Erhebung einer Feststellungsklage eingeleitete Verfahren über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts, das mit Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 08.11.1996 beendet wurde, ist noch hierzu zu rechnen, da das Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 06.02.1995 ausführt: "Dieses Urteil (über die Feststellungsklage) ist abzuwarten und erst dann ist zu handeln." Nach den Angaben im zweiten Schiedsspruch ist die zweite Schiedsgerichtsklage am 28. Februar 1998 erhoben worden, so daß nicht die für Ansprüche aus Lieferungen an den Gewerbebetrieb des Schuldners nach deutschem Recht

geltende vierjährige Verjährungsfrist und noch nicht einmal die sonst geltende zweijährige Verjährungsfrist abgelaufen waren. Soweit die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Ansprüche Schadensersatzforderungen wegen Nichterfüllung von Kaufverträgen oder wegen positiver Vertragsverletzung oder Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung waren, gilt ohnehin die regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren (§ 195 BGB).

Ein Verstoß gegen den deutschen verfahrensrechtlichen oder materiellrechtlichen ordre public liegt demnach nicht vor, somit auch kein Grund zur Versagung der Anerkennung des Schiedsspruchs vom 26.05.1998 gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. d UNÜ.